

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1912

29 [41] (27.6.1912) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk
Durlach

Amtliches Verkündungsblatt für den Amtsbezirk Durlach.

Erscheint wöchentlich 1—2 mal je nach Bedarf.
Zugpreis für Einzelbezug durch die Post oder den Verlag vierteljährlich 1 M.



Anzeigenpreis: Die durchgehende Garmondzelle 30 Pfg.
Druck und Verlag von **Adolf Dupp** in Durlach. — Fernsprecher Nr. 264.

Nr. 41.

Durlach, Donnerstag den 27. Juni

1912.

Maul- und Klauenseuche betreffend.

Wegen starker Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche in Stein, Amt Bretten, wurden von Gr. Bezirksamt Pforzheim die Gemeinden Bilsingen, Sipringen, Erffingen, Bauschlott, Eisingen und Göbriichen in den Gefahrenkreis einbezogen und das Verbot in § 168 der Ausführungsbestimmungen zum Viehseuchengesetz in Kraft gesetzt.

Durlach den 21. Juni 1912.

Großherzogliches Bezirksamt.

Die Maul- und Klauenseuche in Singen betr.
Nachdem weitere Seuchenfälle in Singen nicht vorgekommen sind und die Maul- und Klauenseuche im Erlöschen begriffen ist, werden die mit Verfügung vom 31. Mai 1912 — Amtliches Verkündungsblatt Nr. 35 — gemäß §§ 161—164 der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetz angeordneten Beschränkungen des Viehverkehrs im Sperrbezirke vorerst nur für das Gehöft des Wilhelm Göhler aufgehoben, während sie im übrigen ohne Einschränkung bestehen bleiben.

Gleichzeitig wird das mit obengenannter Verfügung gebildete Beobachtungsgebiet aufgehoben und die für dieses Gebiet getroffenen Maßnahmen außer Kraft gesetzt.

Die Bürgermeisterämter des Bezirks haben dies ortsbüchlich bekannt zu machen.

Durlach den 22. Juni 1912.

Großherzogliches Bezirksamt.

Maul- und Klauenseuche in Durmersheim betr.

Da im Farrenstall der Gemeinde Durmersheim die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, hat das Bezirksamt Rastatt gemäß §§ 165—167 der Ausführungsbestimmungen zum Viehseuchengesetz aus der Gemeinde Durmersheim ein Beobachtungsgebiet gebildet. Aus dem Beobachtungsgebiet darf Klauenvieh ohne polizeiliche Genehmigung nicht entfernt werden; auch ist das Durchtreiben von Klauenvieh und das Durchfahren mit fremden Wieder-

käuergespannen durch das Beobachtungsgebiet verboten.

Ferner wurde aufgrund des § 168 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zum Viehseuchengesetz vom 7. Dezember 1911 und des § 50 der Verordnung des Gr. Ministers des Innern vom 29. April 1912, betreffend den Vollzug des Viehseuchengesetzes, für die Gemeinden Forchheim, Neuburgweier, Mörsch und Malisch Anordnungen getroffen.

Durlach den 20. Juni 1912.

Großherzogliches Bezirksamt.

Einstellung von Drei- und Vierjährig-Freiwilligen für das III. Seebataillon (Marine-Infanterie) in Tsingtau (China).

Einstellung: Oktober 1912, Ausreise nach Tsingtau: Januar oder Frühjahr 1913, Heimreise: Frühjahr 1915 bezw. 1916.

Bedingungen: Mindestens 1,65 m groß, kräftig, gesunde Zähne, vor dem 1. Oktober 1893 geboren (jüngere Leute nur bei besonders guter körperlicher Entwicklung).

Das III. Seebataillon besteht aus: 5 Kompagnien Marine-Infanterie (davon ist die 5. Kompagnie beritten), 2 Maschinengewehrzüge, 1 Marine-Feldbatterie (reitende Batterie), 1 Marine-Pionierkompagnie in Tsingtau und dem Ostasiatischen Marine- Detachement in Peking und Tientsin.

Die Vierjährig-Freiwilligen sind in erster Linie für die 5. (berittene) Kompagnie bestimmt.

In den Standorten in Ostasien wird außer Löhnung und Verpflegung eine Ortszulage von täglich 0,50 Mark gewährt; die Vierjährig-Freiwilligen erhalten im vierten Dienstjahre eine Ortszulage von täglich 1,50 Mark.

Meldungen mit genauer Adresse sind unter Beifügung eines vom Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission ausgestellten Meldeb Scheins zum freiwilligen Dienst Eintritt auf drei bezw. vier Jahre zu richten an:

Kommando des III. Stammseebataillons
Wilhelmshaven.

Die Bürgermeisterämter erhalten den Auftrag, vorstehende Bekanntmachung ortsüblich bekannt zu machen.

Durlach den 20. Juni 1912.

Großherzogliches Bezirksamt.

Bekanntmachung.

Nach § 12 des Tabaksteuergesetzes muß jeder Tabakpflanzler, d. h. jeder Inhaber eines mit Tabak bepflanzten Grundstückes, die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe genau angeben. Dies ist auch dann nötig, wenn er den Tabak gegen einen bestimmten Anteil oder unter sonstigen Bedingungen durch einen andern anpflanzen oder behandeln läßt. Die Anmeldung ist bei der Steuerbehörde vor dem 16. Juli schriftlich einzureichen. Die Vorbrücke zu den Anmeldungen können für alle auf badischem Gebiet gelegenen Grundstücke bei der Steuereinnahmerei des Wohnortes des Pflanzers in Empfang genommen werden. Auf Verlangen erhält der Pflanzler vom Steuererheber eine Bescheinigung über die Anmeldung.

Die erst nach dem 15. Juli bepflanzten Grundstücke müssen spätestens am dritten Tage nach dem Beginn der Bepflanzung angemeldet werden.

Für jede Gemarkung, auf der ein Pflanzler Grundstücke mit Tabak angebaut hat, ist eine besondere Anmeldung abzugeben.

Die Anmeldungen, die bis zum 15. Juli erfolgen, können alle bei der Steuereinnahmerei des Wohnortes des Pflanzers abgegeben werden. Nach diesem Zeitpunkte können bei

dieser Steuereinnahmerei nur noch Grundstücke der Gemarkung des Wohnortes des Pflanzers angemeldet werden, während die Anmeldungen über Grundstücke mit Tabakpflanzungen auf benachbarten Gemarkungen bei der Steuereinnahmerei des Pflanzungsortes abzugeben sind.

Für die von badischen Pflanzern mit Tabak bepflanzten Grundstücke in einem andern Bundesstaate gelten die Anordnungen der dort zuständigen Behörden.

Die Bürgermeisterämter werden ersucht, vorstehendes unverzüglich in ortsüblicher Weise in ihren Gemeinden bekannt zu geben.

Bretten den 24. Juni 1912.

Großh. Finanzamt.

Güterrechtsregistereintrag:

I. Band II Seite 278: **Perino Max**, Schlosser in Grözingen, und **Magdalena geb. Schaber**. Vertrag vom 1. Juni 1912. Gütertrennung.

II Band II Seite 279: **Geißler Alfred**, Schlosser in Durlach, und **Rosa geb. Sigmund**. Vertrag vom 24. Mai 1912. Errungenschaftsgemeinschaft. Vorbehaltsgut der Frau ist das in § 5 des Vertrags bezeichnete Vermögen. Durlach den 11. Juni 1912.

Großh. Amtsgericht.

Zu Handelsregister A D. 3. 128, Firma **Wolf Dreifuß, Königsbach** wurde eingetragen: Firma ist erloschen.

Durlach den 16. Juni 1912.

Großh. Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Zur Fortführung des Vermessungswerts und Lagerbuchs der Gemarkungen nachfolgender Gemeinden ist Tagfahrt in den Räumen der betreffenden Grundbuchämter bestimmt und zwar für

Grünweltersbach, Mittwoch den 3. Juli d. J., vorm. 1/2 10 Uhr.

Hohenweltersbach, Freitag den 5. Juli d. J., vorm. 1/2 10 Uhr.

Palsbach, Montag den 8. Juli d. J., vorm. 10 Uhr.

Wolfsartweier, Mittwoch den 10. Juli d. J., vorm. 9 Uhr.

Die Grundeigentümer werden hiervon in Kenntnis gesetzt. Das Verzeichnis der seit der letzten Fortführungstagfahrt eingetretenen, dem Grundbuchamte bekannt gewordenen Veränderungen im Grundeigentum liegt während 1 Woche vor der Tagfahrt zur Einsicht der Beteiligten in den Räumen des Grundbuchamtes auf; etwaige Einwendungen gegen die Eintragung dieser Veränderungen im Vermessungswert und Lagerbuch sind in der Tagfahrt vorzutragen.

Die Grundeigentümer werden gleichzeitig aufgefordert, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen und noch nicht zur Anzeige gebrachten Veränderungen im Grundeigentum, insbesondere auch bleibende Kulturveränderungen anzumelden und die Meldebriefe (Handrisse und Meldekunden) über Änderungen in der Form der Grundstücke vor der Tagfahrt dem Grundbuchamte oder in der Tagfahrt dem Fortführungsbeamten vorzulegen, widrigensfalls die Fortführungsunterlagen auf Kosten der Beteiligten von omtzwegen beschafft werden.

Anträge der Grundeigentümer auf Anfertigung von Meldekunden, Teilung von Grundstücken, Grenzfeststellungen und Wiederherstellung schadhafter oder abhanden gekommener Grenzmarken werden in der Tagfahrt entgegen genommen.

Durlach den 25. Juni 1912.

Großh. Bezirksgeometer: Münz.